

6. Wie ist im Fall des § 618 BGB. die Beweislast zu verteilen?

III. Zivilsenat. Urst. v. 7. Oktober 1932 i. S. M. (M.) w. Landkreis P. (Bekl.). III 139/32.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kläger, der Kreisarzt und Leiter des Kreiskrankenhauses in P. war, wurde 1927 auch als Kreiskommunalarzt von dem verklagten Landkreis angestellt. Als solcher war er technischer Berater des Landrats in allen das Gesundheitswesen des Kreises berührenden Angelegenheiten. Ferner lag ihm u. a. die Fürsorge und Behandlung der tuberkulosekranken KreisEingesessenen ob. Zu diesem Zweck richtete er eine Tuberkulosefürsorgestelle in zwei vom Beklagten zur Verfügung gestellten Räumen des Kreiskrankenhauses ein und hielt dort in der Regel wöchentlich einmal Sprechstunden ab. 1929 erkrankte der Kläger, der schon 1919/20 an Tuberkulose gelitten hatte, von neuem an dieser Krankheit. Er mußte ein Sanatorium in Davos aufsuchen, wurde jedoch inzwischen wieder als gesund entlassen.

Der Kläger behauptet, er sei bei der Behandlung der Tuberkulosekranken angesteckt worden, und zwar sei die Erkrankung auf die unzureichenden Räumlichkeiten der Fürsorgestelle zurückzuführen, die bei der ständig wachsenden Inanspruchnahme nicht entfernt genügt hätten. Seine wiederholten Bitten um Abhilfe seien erfolglos geblieben. Er klagt deshalb auf Feststellung, daß der Beklagte zum Ersatz des gesamten ihm durch die Erkrankung entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schadens verpflichtet sei.

Der Beklagte bestreitet den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Zustand der Räume und der Erkrankung des Klägers, sowie jedes Verschulden. Er beruft sich außerdem auf das eigene Verschulden des Klägers.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe.

Der Klagenanspruch ist auf den § 618 BGB. schlüssig begründet. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger als Privatangestellter

des Beklagten anzusehen oder ob er als Kreiskommunalarzt zugleich auch Beamter des verklagten Kreises ist, da auch in letzterem Fall der in § 618 BGB. zum Ausdruck gelangte Gedanke als Regel des öffentlichen Rechts auf die Beziehungen der Parteien zueinander anzuwenden ist (RGZ. Bd. 97 S. 43, Bd. 104 S. 60, Bd. 111 S. 182).

Das angefochtene Urteil weist die Klage um deswillen ab, weil der Kläger nicht nur die schädliche Beschaffenheit der ihm als Arbeitszimmer angewiesenen Räume, sondern auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Zustand und seiner neuerlichen Erkrankung zu beweisen habe. Es erachtet jedoch den Beweis für diesen Zusammenhang nicht für voll erbracht und den Beweis des ersten Anscheins (*prima facie*-Beweis), den der Kläger vielleicht geführt habe, dadurch wieder für ausgeräumt, daß sich die Möglichkeit, wenn auch nicht Wahrscheinlichkeit, ergeben habe, die erneute Erkrankung des Klägers sei auf eine andere Ursache als den Zustand der von ihm benutzten Räume zurückzuführen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Beweis des ersten Anscheins stimmen an sich mit den vom Reichsgericht hierzu entwickelten Rechtsregeln überein (RGZ. Bd. 126 S. 75, Bd. 127 S. 28, Bd. 130 S. 359, Bd. 134 S. 241). Dennoch kann ihnen im vorliegenden Fall keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, weil das Berufungsgericht die dem Kläger obliegende Beweislast verkannt hat. Wohl hat bei einer Klage aus § 618 BGB. der Kläger zunächst zu beweisen, daß der Dienstberechtigte seine Verpfichtungen nicht erfüllt und dadurch einen Schaden verursacht hat. Aus dem sozialen Schutzcharakter dieser Vorschrift ist aber immer abgeleitet worden, daß die Forderungen, die an die Beweispflicht des Dienstverpflichteten zu stellen sind, nicht übertrieben werden dürfen. In ständiger Rechtsprechung hat das Reichsgericht nie den vollen Beweis für die den Anspruch aus § 618 BGB. begründenden Tatsachen von dem Dienstverpflichteten erfordert, weil sonst viele an sich gerechtfertigte Entschädigungsansprüche an der Beweisfrage scheitern würden, sondern hat sich damit begnügt, dem Dienstverpflichteten den Beweis dafür aufzuerlegen, daß tatsächlich Mängel vorlagen, die nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge geeignet waren, die später eingetretenen Schäden hervorzurufen. Gelingt dem Dienstverpflichteten der Nachweis dafür, daß vor dem Unfall ein

ordnungswidriger und gefahrdrohender Zustand wirklich vorhanden war, dann fällt dem Dienstberechtigten der Gegenbeweis zu, nicht nur dafür, daß ihn und diejenigen, für die er nach § 278 BGB. zu haften hat, kein Verschulden trifft, sondern auch dafür, daß besondere Umstände eine andere Ursache des Unfalls erkennen lassen und damit die vom Dienstverpflichteten zunächst dargelegten Mängel als Ursache oder Mitursache ausschließen. Das ist der vom erkennenden Senat in vielfachen Entscheidungen eingenommene Standpunkt (RGZ. Bd. 95 S. 104; RGUrt. vom 24. März 1916 III 434/15, abgedr. WarnRspr. 1916 Nr. 103, vom 8. Februar 1918 III 423/17, abgedr. Gruch. Bd. 62 S. 616, vom 12. April 1918 III 19/18, abgedr. LZ. 1918 Sp. 1076 Nr. 24, und vom 11. Oktober 1921 III 239/21, abgedr. JW. 1922 S. 485 Nr. 6). Wenn die Urteile aus den Jahren 1918 und 1921 hierbei von einem prima facie-Beweis sprechen, so ist das daraus zu erklären, daß dessen Wesen als eine auf die Erfahrung des Lebens gegründete, schon durch Aufzeigung eines auch nur möglichen anderen Ursachenzusammenhanges widerlegliche Vermutung noch nicht so klar herausgearbeitet war, wie das in der neueren Rechtsprechung geschehen ist. In Wahrheit beruhen auch sie auf der Notwendigkeit, im Fall des § 618 BGB. die Beweislastverteilung mit dem Schutzzweck der Vorschrift in Einklang zu bringen.

Im vorliegenden Fall gehen aber beide Vorinstanzen auf Grund des Gutachtens von Professor Sch. davon aus, daß die Räume der Tuberkulosenfürsorgestelle so unzureichend gewesen sind, daß sie die Erkrankung des Klägers verursacht haben können. Damit hat er zunächst genug Beweis dafür erbracht, daß ihm an sich ein auf § 618 BGB. zurückgehender Anspruch zusteht, und es liegt nunmehr dem Beklagten der Gegenbeweis ob, daß der Zustand der fraglichen Räume für die Erkrankung des Klägers nicht ursächlich gewesen ist, sondern daß diese ein durch äußere Umstände nicht bedingtes Wiederauftreten der früher von ihm überstandenen Tuberkulose bildete.

Wegen dieser nicht richtigen Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien war mithin das angefochtene Urteil aufzuheben.